

**UMWELTBERICHT  
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 67  
„ERSCHLIESSUNG NÖRDLICHE KUNKHEIDE“  
DER GEMEINDE ANKUM  
LANDKREIS OSNABRÜCK**

**DER UMWELTBERICHT IST EIGENSTÄNDIGER BESTANDTEIL DER  
BEGRÜNDUNG**

**BEGRÜNDUNG (TEIL 2)**

DER BESTANDSPLAN „BIOTOPTYPEN“ UND DER PLAN „BAUMBESTAND -  
VERLUST UND ERHALTUNG“ SIND ANHANG DES UMWELTBERICHTES,

DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (BIO-CONSULT, 10.11.2020)

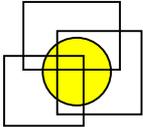
UND

DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG  
(INGENIEURBÜRO WESTERHAUS, DEZEMBER 2020)

SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 19.01.2021**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>	
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635	
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann		

**Inhaltsverzeichnis**

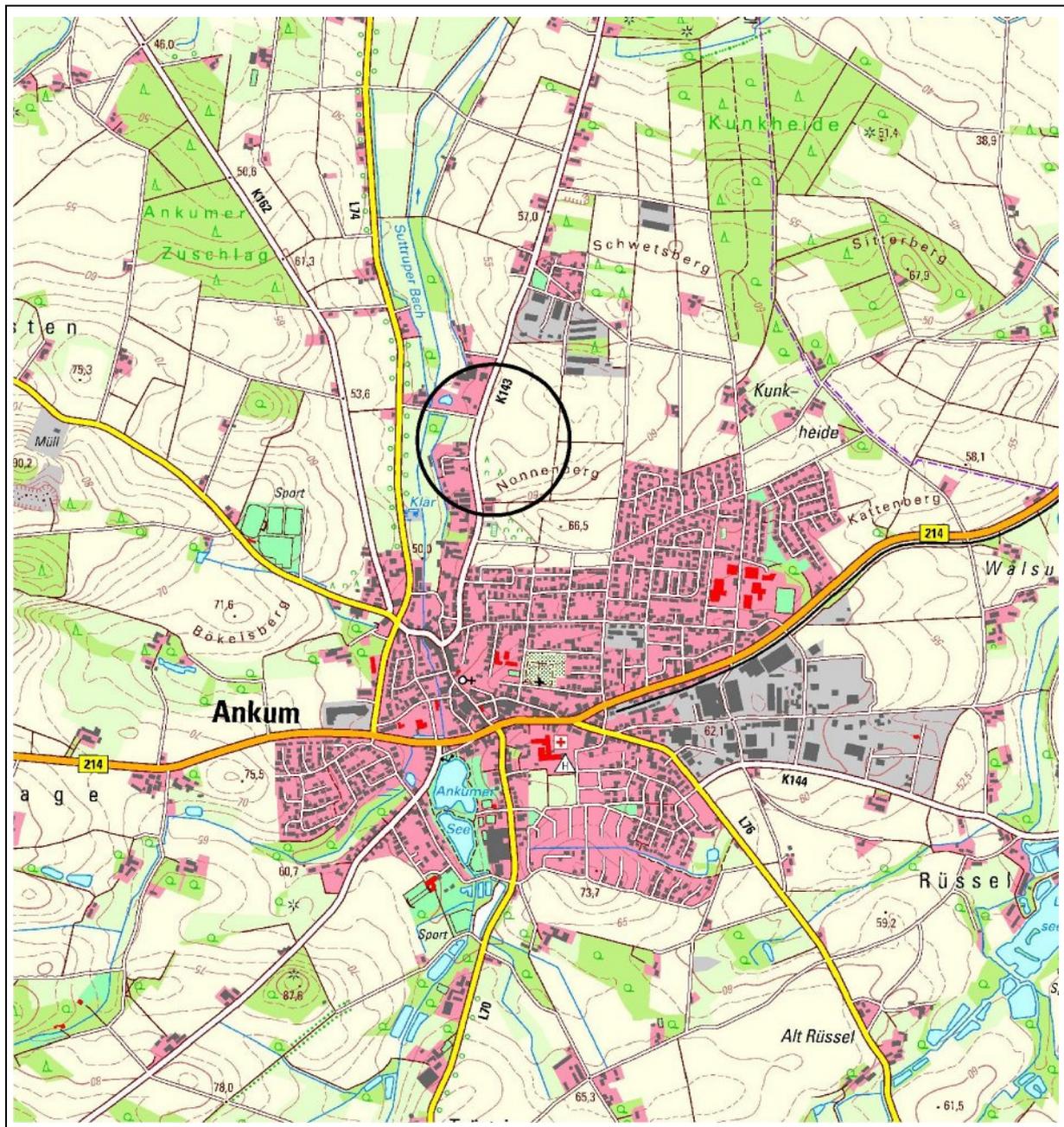
	<u>Seite</u>
1	Einleitung ..... 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung ..... 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung ..... 5
1.2.1	Fachgesetze ..... 5
1.2.2	Fachplanungen ..... 7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario) ..... 13
2.1.1	Schutzgut Mensch ..... 13
2.1.2	Schutzgut Boden ..... 14
2.1.3	Schutzgut Fläche ..... 15
2.1.4	Schutzgut Wasser ..... 15
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima ..... 16
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 16
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung ..... 16
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 16
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand ..... 17
2.1.6.4	Fauna ..... 20
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 25
2.1.8	Schutzgut Landschaft ..... 26
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 26
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete ..... 26
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben ..... 27
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen ..... 27
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ..... 27
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 27
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ..... 28
2.2.2.1	Schutzgut Mensch ..... 28
2.2.2.2	Schutzgut Boden ..... 30
2.2.2.3	Schutzgut Fläche ..... 31
2.2.2.4	Schutzgut Wasser ..... 32
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima ..... 32
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 33
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 34
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft ..... 34
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 34
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen ..... 35
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben ..... 36
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 38
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 38
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ..... 41
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ..... 42
2.3.3.1	Kompensation für die Beeinträchtigung von Baumreihen und Einzelbäumen ..... 45
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs ..... 45
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ..... 48
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten ..... 49
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB ..... 49
3	Zusätzliche Angaben ..... 50
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ..... 50
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) ..... 50
3.3	Referenzliste der Quellen ..... 50
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 51
4	Anhang ..... 54
5	Anlagen ..... 54

## 1 Einleitung

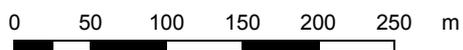
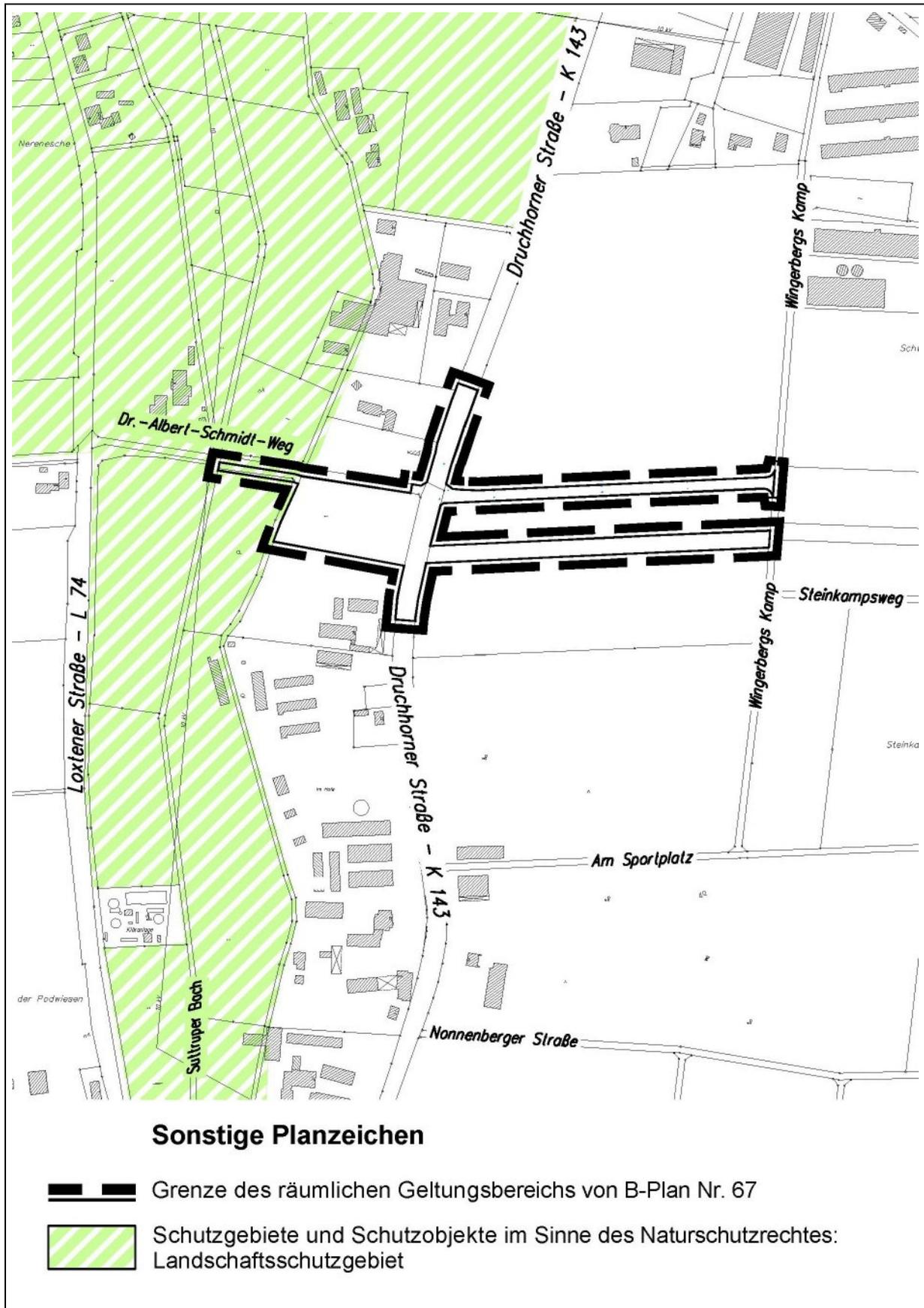
Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum dokumentiert.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplanverfahrens werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung



B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum: Übersichtskarte



Maßstab 1:5.000

B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum: Plangebiet

### Angaben zum Standort

Das ca. 1,9 ha große Plangebiet des B-Plans liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Ankums, beiderseits der Druchhorner Straße (K 143) und südlich des Dr.-Albert-Schmidt Weges.

### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ein Teil des B-Plans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs vom rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. Die in diesem B-Plan bislang ausgewiesene Erschließungsstraße zur Druchhorner Straße sowie der Anschlussknoten an die Kreisstraße, inkl. Neutrassierung einer Linksabbiegspur, sollen geändert werden. Die bisherige Anbindung entfällt und wird durch eine neue, rund 45 m südlich verlaufende Trasse (Planstraße A) und einen neu gestalteten Knotenpunkt mit der Druchhorner Straße und dem Dr.-Albert-Schmidt-Weg, ersetzt. Die bisherige Straßenfläche wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Darüber hinaus wird der Standort des für den B-Plan Nr. 59 angedachte Regenwasserrückhaltebeckens geändert und mit der vorliegenden Planung der neue Standort als Fläche für die Wasserwirtschaft festgelegt.

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Fläche für die Wasserwirtschaft: Regenwasserrückhaltebecken	6.963 m <sup>2</sup>	36,85 %
Fläche für die Wasserwirtschaft: Graben	510 m <sup>2</sup>	2,70 %
Straßenverkehrsflächen - Ausbau Druchhorner Straße (K 143)	3.920 m <sup>2</sup>	20,74 %
Straßenverkehrsflächen - Neuplanung Erschließungsstraßen	4.485 m <sup>2</sup>	23,73 %
Fläche für die Landwirtschaft	2.988 m <sup>2</sup>	15,81 %
Fläche für die Ver- und Entsorgung	33 m <sup>2</sup>	0,17 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>18.899 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegenden Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) ist mit einer Entfernung von 9,5 km das am nächsten liegende Eu-Vogelschutzgebiet. Das FFH-Gebiet "Bäche im Artland" (EU-Kennzahl 3312-331) weist Abstände von mehr als 2,0 km zum Plangebiet auf.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

### Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Ein Bebauungsplan selbst stellt noch keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet dort die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

### Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 10.11.2020) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichtes).

### Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richt-

linien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

#### Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

#### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Am Rande des Plangebietes liegen verschiedene Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume/ Baumgruppen. Diese Baumreihen und Feldhecken unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Es handelt sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Direkt von Planung betroffen ist eine Baumreihe an der Ostseite der Druchhorner Straße. Da allerdings im B-Plan Nr. 59 noch keine Kompensation für die im Zuge der Umbaumaßnahmen zu rodenden Gehölze (teile einer Baumreihe) festgelegt wurde, wird dies im Rahmen des vorliegenden B-Plans Nr. 67 vorgenommen. Im Rahmen der geänderten Neuplanung für den Ausbau der Druchhorner Straße können drei bislang zur Fällung vorgesehene Bäume erhalten werden, nur ein weiterer Baum, als im B-Plan Nr. 59 bereits festgesetzt, muss entfernt werden (siehe Kapitel 2.3.3.1 dieses UWB und Plan „Baumbestand“ im Anhang dieses UWB).

An der Südseite des Dr.-Albert-Schmidt-Weges stockt eine weitere lückige Baumreihe. Die wertgebenden Gehölzbestände am Südrand des Dr.-Albert-Schmidt-Weges liegen im wesentlichen außerhalb des Plangebietes und werden erhalten.

Kleinflächig ragt am das westliche Plangebiet in das Landschaftsschutzgebiet (LSG, gem. § 26 BNatSchG) "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Es erfolgt die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft in einem Bereich wo sich bereits jetzt ein Graben und sehr kleinflächig der Randbereich eines Waldes befindet. Auch nördlich und südlich dieses Grabens liegen Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes. Die im LSG liegenden Bereiche des Plangebietes werden im B-Plan entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserwerks Ahausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung und ihre Auflagen sind zu beachten.

Das Plangebiet selbst unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

### **1.2.2 Fachplanungen**

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück wird der Gemeinde Ankum die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Quakenbrück im Norden und Bramsche im Süden. Als Grundzentrum hat die Gemeinde Ankum vor allem zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen. Außerdem sieht das RROP vor, dass der Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ erhält. In den Mitgliedsgemeinden (u. a. Ankum) hat demnach eine Sicherung und Entwicklung, von über den eigenen Bedarf hinausgehenden Anlagen und Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung zu erfolgen.

Im Osten liegen größere Teile des Plangebietes in einem Vorranggebiet für die Wassergewinnung. Das vorhandene Vorranggebiet schließt eine Siedlungsentwicklung nicht aus, es sind jedoch entsprechende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser zu beachten.

Das Plangebiet ist ansonsten als „weiße Fläche“ gekennzeichnet, ohne weitere Funktionszuweisungen.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (1993) des Landkreises Osnabrück verweist auf die Lage des kleinflächig überplanten bzw. angrenzende Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Für das vorhandene Wasserschutzgebiet wird eine Konkretisierung der Auflagen angeregt. Für die großflächigen Ackerflächen im Bereich Kunkheide wird die Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen angeregt.

#### Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

#### Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück liegt die neue Erschließungsstraße überwiegend in einer Wohnbaufläche. Teilflächen sind als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Auch das geplante Regenwasserrückhaltebecken ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Druchhorner Straße ist als Verkehrsfläche gekennzeichnet. Auch das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" ist dargestellt.

Auch wenn die Trasse der neuen Verbindungsstraße nicht komplett von der derzeitigen Wohnbauflächendarstellung abgedeckt wird, kann die Festsetzung einer Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 67 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Zudem soll im Rahmen der nächsten größeren FNP-Änderung für das Gebiet der Gemeinde Ankum für den Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) eine Fläche für die Wasserwirtschaft südlich der Dr.-Albert-Schmidt-Straße dargestellt werden.

Das Plangebiet überlagert einen Teilbereich des B-Plans Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. In diesem Bereich war bisher eine öffentliche Verkehrsfläche für die Anbindung des Baugebietes an die Druchhorner Straße (K 143) sowie ein Ausbau der Kreisstraße für diesen Einmündungsbereich ausgewiesen worden.

Da die bislang ausgewiesene Straßenfläche aufgegeben wird und stattdessen die Trasse rund 45 Meter weiter südlich verlaufen soll, wird dieser Teil des Bebauungsplanes Nr. 59 überplant und wieder Fläche als für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Für den von der Neuplanung betroffenen Bereich der Druchhorner Straße erfolgt ebenfalls eine Neuplanung, damit ein entsprechend modifizierten Ausbau erfolgen kann. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ treten im überlagerten Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ außer Kraft.

#### Sonstige Fachplanungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Nr. 2324 „Ankum“.

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden für beide Bauleitplanverfahren um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

### **Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Landkreis Osnabrück****Stellungnahme vom 18.09.2020**

Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 17. August 2020 bis einschließlich 18. September 2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regional- und Bauleitplanung****1.**

Der Bebauungsplan weicht in einigen Bereichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Die Ausführungen für die Erschließung sind nachvollziehbar. Für das Regenrückhaltebecken ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück widerspricht der geplanten Nutzung. Die Begründung sollte dahingehend korrigiert werden.

**2.**

Im Planbereich befindet sich eine Richtfunkstrecke, diese sollte nachrichtlich übernommen werden

**Untere Denkmalschutzbehörde:****3.**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Erschließung Nördliche Kunkheide" der Gemeinde Ankum keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

**Brandschutz:****4.**

Ich verweise hier auf meine Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren Nr. 59 "Nördliche Kunkheide". Das Regenrückhaltebecken sollte aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes als Löschteich nach DIN 14210 ausgebaut und unterhalten werden. (...)

**Wasserverband Bersenbrück****(Stellungnahme vom 18.09.2020)**

Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Nördliche Kunkheide“ zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

**1.**

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

**2.**

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten werden. Des Weiteren sollte der Seitenraum (Geh- oder Radweg) der Straße an beiden Seiten mindestens 2,00 m betragen, da eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem Seitenraum nicht möglich ist. Bei der Mindestbreite von 2,00 m sind die üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt worden. Sollten weitere Leerrohre verlegt werden, so ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und den Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Für die weitere Planung ist es erforderlich, die einzelnen Versorger zu befragen und dementsprechend den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen. Daher halte ich es für erforderlich, dass nach dem ersten Entwurf des Bebauungsplanes, alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen.

**3.**

Das Schmutzwasser aus dem Wohngebiet muss bis zur neuen Planstraße A geführt und von dort im Freigefälle in Richtung Druchhorner Straße geleitet werden. Dort befindet sich ein Pumpwerk, das für die Aufnahme des zusätzlichen Schmutzwassers ausreichend dimensioniert ist.

**4.**

Für die Oberflächenentwässerung des Wohngebietes ist es notwendig ein Regenrückhaltebecken südlich des Einmündungsbereiches der Dr.-Albert-Schmidt-Straße in die Druchhorner Straße zu errichten. Das Regenwasser muss über einen Kanal in der neuen Planstraße A dem Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Das anfallende Wasser wird dementsprechend über einen Graben, der entlang der Dr.-Albert-Schmidt-Straße verläuft, gedrosselt in den Suttruper Bach eingeleitet.

**5.**

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. (...)

### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen Außenstelle Bersenbrück**

#### **Stellungnahme vom 17.09.2020**

Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

**1.**

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum, der am nördlichen Rand der Ortslage Ankums liegt, sah eine neue Verbindungsstraße zur „Druchhorner Straße“ sowie einen Regenwasserkanal auf gleicher Trasse vor. Da die ursprünglich für die Realisierung der Verbindungsstraße und den Bau eines Regenrückhaltebeckens benötigten Flächen nicht erworben werden konnten, sieht die vorliegende neue Planung eine Verbindungsstraße etwa 50 m weiter südlich vor. Als Standort für das neue Regenrückhaltebecken ist eine Fläche südlich des Einmündungsbereiches der „Dr.-Albert-Schmidt-Straße“ in die „Druchhorner Straße“ vorgesehen.

Die bislang im Bebauungsplan Nr. 59 vorgesehene Verkehrsfläche soll gemäß ihrer derzeitigen Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Der etwa 1,91 ha große Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 67 überlagert Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 59. Die Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

**2.**

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung voraussichtlich externe Kompensationmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

**3.**

Landwirtschaftliche und forstliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg**

#### **Stellungnahme vom 16.09.2020**

Die Unterlagen zum o. g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

**1.**

Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für

Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/ 886-128, gerne zur Verfügung.

**2.**

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TöB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

### **Westnetz - Regionalzentrum Osnabrück**

#### **Stellungnahme vom 14.09.20**

**1.**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 67 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG sowie der HaseNetz GmbH und Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

**2.**

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

**3.**

Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen, diese können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstation „Ankum-07“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.

**4.**

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

**5.**

Diese Stellungnahme ergeht zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Strom im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG sowie zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Gas im Namen der HaseNetz GmbH und Co. KG. als Eigentümer(in) der Anlagen.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Stellungnahme vom 14.09.2020**

**1.**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft / Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permlink=K1rTgdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, [www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/Geoberichte\\_8.pdf](http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/Geoberichte_8.pdf)). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permlink=6htDINt> eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

**2.**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungsflächen, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Böden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

**3.**

Wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

**4.**

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

**5.**

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

**6.**

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. (...)

### **Archäologische Denkmalpflege**

#### **Stadt- und Kreisarchäologie**

##### **Stellungnahme vom 13.08.2020**

(...)

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

### **Polizeiinspektion Osnabrück**

#### **Sachgebiet Verkehr**

##### **Stellungnahme vom 13.08.2020**

(...)

Wie ich aus den anliegenden Unterlagen entnehmen konnte, wird ein Anschluss der Planstraße A an die Druchhorner Straße erfolgen. Diese Anbindung wird durch ein Ingenieurbüro geplant und ist leider im Vorentwurf, Begründung unter Punkt 7.3 „Verkehrliche Belange“ kurz und wenig übersichtlich dargestellt. Leider lässt sich aus dieser anliegenden Skizze die Planung nicht im

Detail erkennen. Aus diesem Grund wäre es schön, wenn Sie bei einer weiteren Beteiligung der Polizei diesen Knotenpunkt im Detail übersenden könnten, da hier m. E. der verkehrspolizeiliche Fokus liegt.

Darüber hinaus sind weder von öffentlicher noch von privater Seite Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des B-Plans Nr. 67 der Gemeinde Ankum vorgebracht worden.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Bau-rechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Verkehrsimmissionen). Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnatur-schutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 26.02.2019 und 25.03.2020 erfolgten vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasser und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

## **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Ankums und beinhaltet die neue Anbindung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ (B-Plan Nr. 59) an die Druchhorner Straße (K 143) sowie den für die Anbindung erforderlichen Ausbau der Druchhorner Straße. Die Zufahrt zum Baugebiet wird nun rund 45 m südlich der bisherigen Trasse erfolgen.

#### **Verkehrliche Immissionen**

Da im Bebauungsplan lediglich Flächen für die Wasserwirtschaft und Verkehrsflächen neu ausgewiesen werden, die beide keinen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich möglicher Immissionen aufweisen, sind diesbezüglich keine Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Das nächstgelegene Wohngebäude des Außenbereichs hält einen Abstand von rund 90 m zum neuen Einmündungsbereich der Planstraße A in die Druchhorner Straße (K 143). Aufgrund dieser Entfernung sind keine unzuträglichen Verkehrslärmemissionen im Bereich dieses Wohnhauses zu erwarten.

### **Sonstige Immissionen**

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

### **Störfallgefahren**

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

### **Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel**

Altablagerungen bzw. kontaminierte Flächen im Sinne des BBodSchG und der BBodSchV liegen nach bisherigem Kenntnisstand im Planbereich und in der näheren Umgebung nicht vor. Die Gemeinde Ankum geht davon aus, dass ein Gefährdungspotenzial in diesem Bereich nicht vorliegt. Negative Auswirkungen auf den hier anstehenden Planbereich sind daher nicht zu erwarten. Falls bei Bau- oder Erschließungsarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück, Untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

### **Hochwassergefahren HQextrem**

Das Plangebiet liegt gemäß Hochwassergefahrenkarten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht innerhalb von Hochwassergefahrengebieten.

### **Erholungsnutzung**

Insbesondere die Umgebung westlich der Druchhorner Straße ist für die ruhige landschaftsbezogene Erholung gut geeignet. Im Zuge der K 143 verläuft ein Fuß- und Radweg. Die Straße Dr.-Albert-Schmidt-Weg ist relativ wenig befahren und kann gut von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Das Plangebiet selbst erfüllt ansonsten keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung und ist durch den Verkehrs auf der K 143 bereits erheblich vorbelastet.

### **Bewertung**

Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch den Verkehr auf der Druchhorner Straße (K 143). Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als insgesamt weniger empfindlich eingestuft.

#### **2.1.2 Schutzgut Boden**

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück, sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover. Vorherrschender Bodentyp ist eine mittlere Braunerde mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität an. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Sandlöß über glazifluvialen Sand und tertiärem Ton. Die vorherrschenden Bodenarten sind demnach schwach lehmiger Schluff über feinsandigem Schluff im Wechsel mit Fein- bis Mittelsanden.

Lediglich der schmale Grabenbereich westlich des geplanten RRB ist gekennzeichnet als ein mittlerer Gley, der schwach grundnass ausgeprägt ist. Vorherrschende Bodenart ist schwach lehmiger bzw. stellenweise stark lehmiger Sand in der Deckschicht, der über Fein- bis Mittelsanden im Untergrund liegt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind hier fluviale Ablagerungen unterschiedlicher Körnung. Die Feuchtestufe wird als schwach feucht angegeben.

Der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) stellt die Braunerden des Plangebietes als Suchräume für schutzwürdige Böden dar aufgrund des Vorkommens von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

### **Bewertung**

Die anstehenden Böden sind für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Das Plangebiet ist in erheblichen Teilbereichen durch vorhandene Verkehrsflächen und

im B-Plan Nr. 59 ausgewiesene Erschließungsstraßen und Ausbaumaßnahmen planungsrechtlich versiegelt und in den übrigen Bereichen insbesondere durch die vormals bestehende intensive Nutzung als Gartenbauanzuchtfläche bzw. Acker und Grünlandensaat bereits deutlich überformt und somit erheblich vorbelastet. Davon sind auch derzeit unbebaute Flächen betroffen. Das Schutzgut Boden ist somit differenziert zu betrachten, mit unempfindlichen Bereichen der versiegelten Flächen und meist empfindlichen Bereichen in den weitgehend unveränderten Böden.

### **2.1.3 Schutzgut Fläche**

Durch das Bauleitplanverfahren wird eine rund 1,9 ha große Fläche am Nordwestrand der engeren Ortslage Ankums überplant. Im Plangebiet bestehen jedoch bereits verschiedene Straßenverkehrsflächen, ansonsten liegen im Plangebiet überwiegend Acker- und Grünlandflächen.

#### **Bewertung**

Dem Plangebiet kommt kein besonderes Entwicklungspotenzial für Freizeit und Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz zu. Aufgrund der Bodeneigenschaften besitzt das Plangebiet jedoch eine hohe Eignung für landwirtschaftliche Nutzungen, es bietet sich jedoch aufgrund der Lage und Verfügbarkeit auch ausdrücklich an für die Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ sowie für ein Regenwasserrückhaltebecken.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

### **2.1.4 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges verläuft westlich des geplanten RRG ein vorhandener Entwässerungsgraben. Entlang der Nordgrenze des Flurstücks 65/6 befindet sich zudem ein fragmentarisch ausgeprägter Grabenrest. Im Plangebiet kommen zudem temporär wasserführende Abschnitte von Straßenseitengräben im Zuge der K 143 vor.

Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft der Suttruper Bach, der in diesem Gemeindeteil die Vorflut bildet. Entlang der Westgrenze des geplanten RRB liegt ein verbuschter Graben in den der Notüberlauf des RRB hin entwässert.

Die mittleren Grundwasserstände im Plangebiet werden in der Bodenkarte mit mehr als 2,0 m unter Geländeoberfläche angegeben.

Die mittleren Grundwasserstände für die Gleyböden liegen lt. Bodenkarte während der Vegetationszeit meist bei 0,4 - 0,8 m, die Tiefststände liegen demnach bei rund 0,8 - 1,3 m unter der Geländeoberkante.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, es handelt sich um die Schutzzone III des Wasserwerks Ahausen.

#### **Bewertung**

Aufgrund des nur mäßigen Grundwassereinflusses und der relativ guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden wird das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag in großen Teilen des Plangebietes als durchschnittlich eingestuft. Insbesondere wegen des im Westen bestehenden größeren Grundwassereinflusses, des unmittelbar angrenzenden Vorfluters Suttruper Bach sowie der Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Ahausen wird das Schutzgut Wasser als insgesamt empfindlich eingestuft.

### **2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die im Plangebiet und der Umgebung bestehenden ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen insbesondere Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren zudem Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche, z. B. der Verkehrsflächen, verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

#### **Bewertung**

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Die Bedeutung der überplanten Flächen für das lokale Kleinklima ist insgesamt durchschnittlich, bei den versiegelten Bereichen nur sehr gering. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt geringe Empfindlichkeit angesetzt.

### **2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

#### **2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt nach der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (S. Meisel 1961), Blatt 83/84 Osnabrück - Bentheim, in der Naturräumlichen Einheit (585.01) Ankumer Flottsand-Gebiet. Es handelt sich um ein sanft gewelltes, offenes Hügelland, dessen verbreitet frische, meist lehmig-sandige Böden, gute Ackerböden darstellen. Der freundliche Eindruck dieser hügeligen Parklandschaft wird durch die großen, zerstreut am Rande der Niederungen liegenden Einzelhöfe vervollkommen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzung in den Niederungen.

#### **2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation**

Im Plangebiet lassen die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Exposition) für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung insbesondere auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen. Zu erwarten wären entsprechend den anstehenden Böden Übergänge von bodensaurem Buchenwald zum Eichen-Hainbuchenwald, im Niederungsbereich des Suttruper Baches mit Übergängen zum Bach-Erlen-Eschenwald. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

### 2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei insbesondere Biotopkartierungen vom 26.02.2019 und vom 25.03.2020. Weitere Ortstermine und Bestandsaufnahmen der vergangenen Jahre ergänzen die Beurteilungsgrundlage, insbesondere auch die Daten aus der 78. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist. In einem weiteren Plan des Anhangs, „Baumbestand - Verlust und Erhaltung“ werden die von der Planung betroffenen Baumbestände gekennzeichnet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Intensivgrünland (GI) oder Ackerfläche (AS) genutzt. Ein Teil des B-Plans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs vom rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. Die in diesem B-Plan bislang ausgewiesene Erschließungsstraße zur Druchhorner Straße (K 143), inkl. des Anschlussknotens an dieser Kreisstraße, sollen geändert werden. Die bisherige Anbindung entfällt und wird durch eine neue, rund 45 m südlich verlaufende Trasse und einen neu gestalteten Knotenpunkt mit der Druchhorner Straße und dem Dr.-Albert-Schmidt-Weg, ersetzt. An der Ostseite der Straßenparzelle der Druchhorner Straße (K 143) steht eine Baumreihe aus 17 Bäumen mit wechselnden Abständen untereinander und Brusthöhendurchmessern von rund 0,2 bis 0,5 m.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 59 wurden 13 davon überplant, mit einer Beseitigung von 11 Bäumen. Vier Bäume, im Süden des Plangebietes werden durch den vorliegenden B-Plan neu überplant.

Durch die gegenüber dem B-Plan Nr. 59 geänderte Ausbauplanung können allerdings drei bislang überplante Bäume erhalten werden, dafür müssen die vier zusätzlich überplanten Bäume für den Ausbau gefällt werden. Im Straßenseitenraum der Druchhorner Straße befinden sich zudem verschiedene Säume, Bankettstreifen sowie temporär Wasser führende Straßenseitengräben und ein Fuß- und Radweg.

Südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges wächst knapp außerhalb des Plangebietes eine Baumreihe aus insbesondere Stiel-Eichen und einigen Rot-Erlen mit BHD zwischen ca. 0,3 und 1,4 m, weitere markante Gehölzbestände (Strauch-Baumhecke und drei sehr starke Eichen, mit BHD bis 1,3 m) stehen westlich der Grünlandfläche in einem zugewachsenen Graben.

Der Graben südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges am Westrand des Plangebietes liegt am Rande eines entwässerten Erlenwaldes. Das Südufer des Grabens dient auch der Unterhaltung des Gewässers und besitzt keinen nennenswerten Baumbewuchs sondern nur einen lockeren Strauchbewuchs sowie heterogene Krautvegetation und wurde als Waldlichtungsflur (UW) bzw. Teil des Entwässerungsgrabens (FG) kartiert.

#### **Biotoptypen im Bereich der Druchhorner Straße (K 143) (Bezeichnungen nach bzw. in Anlehnung am Drachenfels 2020, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen<sup>1</sup>):**

<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: versiegelte Flächen (OVS und OVW)</b>
Neben der derzeitigen Fahrbahn ist auch der im B-Plan Nr. 59 enthaltene Ausbau der Druchhorner Straße als planungsrechtlicher Bestand zu werten. Neben der Fahrbahn ist auch ein Fuß- und Radweg entlang der Ostseite vorhanden.
<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Grasberme mit Bankette und sonstige Säume (DWS)</b>
Im Straßenseitenraum der Druchhorner Straße befinden sich verschiedene Krautsäume die im Umweltbericht des B-Plans Nr. 59 als Grasberme (DWS) bezeichnet wurden und mit einem Wertfaktor

<sup>1</sup>DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

von im Mittel 0,6 WE/m<sup>2</sup> in die Bilanz einfließen. Diese Säume und Bankettstreifen sind meist mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren bewachsen. Je nach Pflegeintensität zeigen sich dabei aber auch tlw. vegetationsarme Schotterbankette, schmale Trittrasengesellschaften, Scherrasen und grünlandartige Vegetationsbestände.

**Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Straßenseitengraben / sonstiger Vegetationsarmer Graben (FGZ)**

Die Straßenseitengräben der Druchhorner Straße bestehen überwiegend aus den Neuanlagen des Straßenausbauplans. Es handelt sich um wechsellasse Entwässerungsmulden mit insbesondere halbruderalen Vegetationsbeständen.

**Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Baumreihe (HBA)**

In den randlichen Säumen, Grasbermen und Straßenseitengräben stehen 17 Stiel-Eichen mit BHD zwischen ca. 0,2 und 0,5 m.

**Biotoptypen im restlichen Plangebiet:**

**Lehmacker (AL)**

Die Flächen der neuen Erschließungsstraße A werden bisher ackerbaulich benutzt. Auf den Flächen kommen nur wenige Arten an Ackerwildkräutern (Segetalflora) vor.

**Graben (FG)**

Der Entwässerungsgraben südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges liegt deutlich unterhalb des Straßenniveaus und ist wechsellasse ausgeprägt. Die Böschungen bestehen aus halbruderalen Krautsäumen wechsellasser Standorte, randliche Gehölze fehlen.

Zwischen der Grünlandfläche und dem Dr. Albert-Schmidt-Weg verläuft am Fuße der Straßenböschung zudem ein weitgehend zugewachsener und nur partiell erkennbarer Graben bzw. eine ange deutete Entwässerungsmulde (Grüppe).

**Artenarmes Intensivgrünland (GI)**

Der geplante Standort für das RRB im Westen des Plangebietes ist als artenarmes Intensivgrünland anzusprechen. Aufgrund regelmäßiger Düngung und häufiger Mahd bzw. Neuansaat, kommen nur eine geringe Artenanzahl von Gräsern und sehr wenige zweikeimblättrige Pflanzenarten vor.

**Baumreihe (HBA)**

Die Baumreihe südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges steht überwiegend außerhalb des Plangebietes. Südlich daran schließt sich ein zugewachsener und nur partiell erkennbarer Graben bzw. eine ange deutete Entwässerungsmulde (Grüppe) an. Am äußersten Westrand der Baumreihe geht die Baumreihe in einen Graben über und hier stehen zwei Erlen (BHD 0,70 bzw. 0,80 m) innerhalb des Plangebietes. Ihr Erhalt soll im Zuge der Planung berücksichtigt werden, die wasserbaulichen Maßnahmen wurden extra entsprechend angepasst.

In der Baumreihe kommt zudem vereinzelt die Stechpalme vor. Den Unterwuchs bildet eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, die sich über den gesamten Böschungsbereich bis zur Druchhorner Straße erstreckt.

**Sonstige Anlage zu Energieversorgung (EKZ)**

Kleinflächig besteht am Einmündungsbereich Dr.-Albert-Schmidt-Weg zur Druchhorner Straße ein versiegelter Bereich mit einem Stromverteilerkasten.

**Straße (OVS (AL))**

Die bisher im B-Plan Nr. 59 ausgewiesene Zufahrtstraße wird zugunsten einer neuen Trasse aufgegeben. Bei der Eingriffsbilanz des B-Plans Nr. 59 wurde ein 20 % iger Grünflächenanteil angesetzt.

**Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)**

Im Randbereich des Grünlandfläche, der Äcker sowie der Straßen und Gräben finden sich meist halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, die partielle häufiger gemäht werden und dann scherrasenartig sind. An nährstoffreichen, meist feuchteren Standorten gehen diese kleinflächig über zu nitrophilen Ruderalfluren.

**Waldlichtungsflur (UW)**

Im Westen des Plangebietes liegt kleinflächig ein locker mit Sträuchern bewachsener Waldrand entlang des Grabens südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges. Dieser Bereich wird auch zur Unterhaltung des angrenzenden Gewässergrabens genutzt. Die Krautschicht ist überwiegend halbruderal, teils mit starkwüchsigen Schlagfluren der Waldlichtungen / Waldränder bewachsen, teils nitrophil mit Ruderalvegetation.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten</b>		
<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: versiegelte Flächen (OVS und OVW)</b>		Versiegelte Flächen ohne nennenswerte Vegetation
<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Grasberme mit Bankette und sonstigen Säumen (DWS)</b>	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Plantago major</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Arrhenatherum elatius</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Weiß-Klee Gänseblümchen Breit-Wegerich Löwenzahn, Artengruppe Knäuelgras Gewöhnlicher Glatthafer Große Brennnessel Herbstlöwenzahn
<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Straßenseitengraben / sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)</b>	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Plantago major</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Arrhenatherum elatius</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Weiß-Klee Gänseblümchen Breit-Wegerich Löwenzahn, Artengruppe Knäuelgras Gewöhnlicher Glatthafer Herbstlöwenzahn
<b>Kreisstraße Bestand, inkl. Ausbau gem. BP 59: Baumreihe (HBA)</b>	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<b>Lehmacker (AL)</b>	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa trivialis</i>	Vogelmiere Kriechende Quecke Hirtentäschelkraut Einjähriges Rispengras Gewöhnliches Rispengras
<b>Graben (FG)</b>	<i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Iris pseudacorus</i> <i>Rubus fruticosus</i> <i>Lonicera periclymenum</i>	Wolliges Honiggras Große Brennnessel Rohrglanzgras Flatterbinse Sumpf-Schwertlilie Brombeere (Sammelart) Wald-Geißblatt
<b>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</b>	<i>Poa trivialis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i>	Gewöhnliches Rispengras Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Wiesen-Schwingel Weiß-Klee Löwenzahn, Artengruppe
<b>Baumreihe (HBA)</b>	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Quercus robur</i> <i>Ilex aquifolium</i> <i>Rubus fruticosus</i> <i>Sambucus nigra</i>	Rot-Erle Stiel-Eiche Stechpalme Brombeere Schwarzer Holunder
<b>Straße (OVS (AL))</b>		planungsrechtlicher Bestand aus B-Plan Nr. 59
<b>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</b>	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i>	Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Weiß-Klee Gänseblümchen

	<i>Plantago major</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Arrhenatherum elatius</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Breit-Wegerich Löwenzahn, Artengruppe Knäuelgras Gewöhnlicher Glatthafer Große Brennnessel Herbstlöwenzahn
<b>Waldlichtungsflur (UW)</b>	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Rubus fruticosus</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Epilobium hirsutum</i> <i>Phalaris arundinacea</i> <i>Juncus effusus</i>	Rot-Erle Hasel Brombeere (Sammelart) Wald-Geißblatt Wolliges Honiggras Große Brennnessel Weidenröschen Rohrglanzgras Flutterbinse
<b>Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)</b>		Stromverteilerkasten, randlich mit Pflasterflächen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (s. o.)

### Bewertung

Mit der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommen im bzw. unmittelbar am Plangebiet zwar zwei gemäß § 44 BNatSchG „besonders geschützte Pflanzenart“ vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung). Für die Stechpalme ist allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, sie liegt außerhalb der Flächen mit Baumaßnahmen, für die Sumpf-Schwertlilie werden im Plangebiet geeignete Grabenflächen erhalten. Zudem sind beide Arten im Naturraum weit verbreitet. Etwaige Beeinträchtigungen der Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Durch die bestehenden Verkehrsflächen und intensive landwirtschaftliche Vornutzung ist es erheblich vorbelastet, es kommen jedoch randlich auch verschiedene, teilweise markante und alte Gehölzstrukturen vor, zudem verschiedene Grabenflächen. Im Zuge der Planung wurde versucht die Beeinträchtigung sensibler Lebensräume und Randbereiche zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und verschiedene Verkehrsflächen. Darüber hinaus verursachen die randlichen Gräben u. a. eine Entwässerung des Plangebietes und angrenzender Wälder.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

#### 2.1.6.4 Fauna

Für den B-Plan Nr. 67 wurde eine Artenschutzprüfung erstellt (BIO-CONSULT, 10.11.2020). Die Datengrundlage umfasst aber auch das Artenschutzgutachten zum B-Plan Nr. 59 sowie Untersuchungen zu einem ehemals geplanten RRB am Suttruper Bach, mit Untersuchungen aus dem Jahr 2019.

Anhand von Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2019 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung werden im Zuge der Planung ausgewertet und beachtet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (BIO-CONSULT, 10.11.2020) ist Anlage dieses Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 59 wurde der Verlust bzw. die erhebliche Beeinträchtigung von drei Brutpaaren der Feldlerche ermittelt und für diese Reviere wurden im

Rahmen des B-Plans Nr. 59 CEF-Maßnahmen festgelegt. Durch die geänderte Lage der Erschließungsstraße und den modifizierten Ausbau der Druchhorner Straße im Rahmen des B-Plans Nr. 67 ergeben sich keine neuen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergeben sich somit artenschutzrelevante Sachverhalte insbesondere hinsichtlich der wasserbaulichen Maßnahmen beim Bau des Regenwasser-rückhaltebeckens (RRB) und Ableitung in den Suttruper Bach. Die artenschutzrechtliche Beurteilung dazu basiert insbesondere auf den Kartierungen des Jahres 2019, vor allem hinsichtlich der Brutvogelvorkommen im Plangebiet und der Umgebung.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 67 (BIO-CONSULT, 10.11.2020, S. 12 ff.) listet in Kapitel 4.1 "Auswertung Avifauna" die im Untersuchungsraum erfassten Brutvogelarten auf:

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; farbig unterlegt sind besonders relevante Brutvogelarten

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
2	Ringeltaube	<i>Columba livia</i>	BV			§
3	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG			§
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BV			§§
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV			§
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV			§
7	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			§
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
9	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	8-12 BV	3	3	§
10	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	§
11	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			§
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			§
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BV	V		§
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV			§
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			§
16	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV			§
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			§
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 BV	3	3	§
19	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1 Bv	3	3	§
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			§
21	Haussperling	<i>Paser domesticus</i>	Bis 20 BV	V	V	§
22	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§

### Erläuterungen zu Tab. 1

**Status** BV: Brutverdacht (Anzahl BP, Brutpaare), BN: Brutnachweis, NG: Nahrungsgast; ü= überfliegend

#### RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art

"Mit Grünspecht, Rauchschnäpper, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Haussperling brüten sechs besonders relevante Arten im Untersuchungsraum (Abb. 8). Der Grünspecht ist nach BNatSchG streng geschützt. Rauchschnäpper, Star und Trauerschnäpper gelten nach den Roten Listen sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Gartengrasmücke und Haussperling sind in Niedersachsen auf der Vorwarnliste verzeichnet."

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BIO-CONSULT, 10.11.2020, S. 14 ff.) werden die Auswirkungen auf die besonders relevanten Arten Grünspecht, Rauchschnäpper, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Haussperling einzeln betrachtet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind demnach für die besonders relevanten Arten nicht zu erwarten. Für die Arten Star und Grünspecht wird jedoch eine naturnahe Gestaltung der Randbereiche des RRB erforderlich, um den Verlust an geeigneten Nahrungshabitaten auszugleichen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben (BIO-CONSULT, 10.11.2020, S. 18).

#### Sonstige kennzeichnende Tierarten des Untersuchungsgebietes

Weitergehende faunistische Erhebungen liegen derzeit nicht vor. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann jedoch ausreichend aus den vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den ableitbaren Biotopfunktionen abgeschätzt werden, eine weitergehende faunistische Bestandserfassung erscheint derzeit entbehrlich.

Durch die Planung werden insbesondere artenarme Acker- und Grünlandflächen sowie Straßenverkehrsflächen mit Ihren Randbereichen überplant. Durch die Planung erfolgt aber auch die Neumodellierung von Grabenflächen sowie die (teilweise) Beseitigung von Gehölzen einer Baumreihe im Verlaufe der Druchhorner Straße.

Randlich finden sich weitere Gehölzbestände der Baumreihen und kleiner entwässerter Laubwälder. Darüber hinaus kommen kleinflächig Sträucher im Unterwuchs der Baumreihen und am Rande der Gräben vor. Das Untersuchungsgebiet ist Teil einer intensiv genutzten und bereits teilweise versiegelten bzw. bebauten Kulturlandschaft, an die sich insbesondere westlich der Druchhorner Straße eine vergleichsweise strukturreiche und weniger intensiv genutzte Kulturlandschaft anschließt.

Außer den gemäß der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 10.11.2020) im Plangebiet und seinem Umfeld festgestellten Tierarten, sind die nachfolgend aufgelisteten sonstigen typischen Tierarten des Plangebietes zu erwarten (Auswahl):

<b>Säugetiere</b>	<b>Reptilien / Amphibien</b>	<b>Wirbellose</b>
Feldhase	Blindschleiche	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus	Erdkröte	div. Springschwänze
Rehwild		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Maulwurf		div. Schneckenarten
Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Hermelin		etc.
div. Fledermausarten		

Fledermäuse könnten das Plangebiet und sein Umfeld in erster Linie als Jagdrevier nutzen. In den älteren Gehölzen am Rande des Plangebietes und in seiner Umgebung könnten jedoch ggf. auch Höhlenbäume vorhanden sein, die geeignete Fledermausquartiere darstellen würden. Auch im umliegenden alten Hofstellen und Nebengebäuden könnten sich Fledermausquartiere befinden. Die für Fledermäuse relevanten Altbaumbestände vom Plangebiet und der Umgebung werden im Rahmen der Planung voraussichtlich überwiegend erhalten, Beeinträchtigungen von Lebensstätten in Gebäuden sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Im Umfeld und dem neu gestalteten Plangebiet bestehen künftig weiterhin gut geeignete Jagdreviere für Fledermäuse.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, der bestehenden Verkehrsflächen sowie sonstiger Siedlungsstrukturen geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: die Gehölzbestände und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen, Intensivgrünland, temporär Wasser führende Gräben, Straßenränder sowie Siedlungsbereiche sind Lebensräume bzw. Teillebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

### **Bewertung Fauna**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden mit den festgestellten 22 Brutvogelarten bzw. Nahrungsgästen hinsichtlich der Avifauna als durchschnittlich artenreich eingestuft. Im Plangebiet und seiner Umgebung handelt sich dabei im wesentlichen um Gebüschbrüter. Die Gehölzbestände liegen überwiegend außerhalb der überplanten Bereiche und werden weitgehend erhalten. Durch ergänzende zeitliche Beschränkungen der Gehölzentnahme und zur sonstigen Baufeldräumung ließen sich Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten sowie Verletzungen und Tötungen dieser Arten vermeiden.

Die Lebensräume für die sonstige Pflanzen- und Tierwelt sind zudem erheblich vorbelastet durch die bestehenden intensiven Acker- und Grünlandnutzungen sowie die im B-Plan Nr. 59 ausgewiesenen Siedlungs- und Straßenverkehrsflächen, dennoch nutzen insbesondere verschiedene kleinere Säugetierarten und wirbellose Tierarten das Plangebiet als Lebensraum oder Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Wertvolle Bereiche mit höherer faunistischer und floristischer Bedeutung, wie die randlichen Gehölzbestände sowie der Suttruper Bach liegen überwiegend außerhalb des Plangebietes.

Weitergehende faunistische oder floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung.

In der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 10.11.2020) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft. In Kapitel 6 der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 10.11.2020, S. 17f) werden die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt:

#### „Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Bei der Räumung des Baufeldes könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen nicht flugfähiger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

#### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Es können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

#### Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die Brutstätten von Grünspecht, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Rauchschwalbe, und Haussperling bleiben erhalten. Allerdings könnte es zu einer Verschlechterung der Nahrungshabitate für Grünspecht und Star kommen. Es sind Maßnahmen erforderlich. Für den Verlust an Nahrungsflächen soll im Zuge der Planung ein geeigneter Ersatz in den Randbereichen des RRB geschaffen werden.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.“

Hinsichtlich etwaiger Verbotstatbestände zu „Wild lebenden Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) ist zu prüfen, ob wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört werden. Hierzu ist anzumerken, dass besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG nicht im Plangebiet vorgefunden wurden und angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten sind. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände für die im Gebiet lebenden Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, sofern die Entnahme von Gehölzen und die allgemeine Baufeldräumung zeitlich entsprechend beschränkt werden. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird in den B-Plan Nr. 67 aufgenommen.

#### Empfehlungen zum Artenschutz

In der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 10.11.2020, S. 20) werden für die vorliegende Bauleitplanung hinsichtlich des Artenschutzes noch weitere Empfehlungen gegeben, insbesondere zur Bewirtschaftung und Pflege des RRB, zum Erhalt von Altbäumen sowie zu einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung (Lichtmanagement).

Diesen Empfehlungen wird die Gemeinde Ankum bei der Umsetzung der Bebauungsplaninhalte folgen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan Nr. 67 aufgenommen.

#### Zusammenfassung:

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zudem zu prüfen ob sonstige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden oder artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

#### **2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung werden intensiv bewirtschaftet und die Straßenverkehrsflächen sind großflächig versiegelt von meist wenig naturnahen Krautsäumen und temporären Gräben flankiert. Mit den kleinflächigen Gehölzbeständen und Wäldern sowie dem mäßig ausgebauten Suttruper Bach kommen z. T. auch ältere bzw. relativ strukturreiche Lebensräume am Rande und im näheren Umfeld des Plangebietes vor. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine große Artenvielfalt sind jedoch insgesamt nicht zu finden.

#### **Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt**

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet in großen Teilen als weniger empfindlicher Bereich zu betrachten, versiegelte Bereiche als unempfindlich. Aufgrund der größeren Biotop- und Strukturvielfalt in der Umgebung wird für das Plangebiet eine geringe, für die Umgebung eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Biologische Vielfalt angesetzt.

### **2.1.8 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage der Gemeinde Ankum, beiderseits der Druchhorner Straße (K 143), wobei auch ein Abschnitt der Kreisstraße im Plangebiet liegt. Das Relief ist leicht bewegt. Entlang der Druchhauser Straße und des Dr.-Albert-Schmidt-Weges wachsen Baumreihen mit teilweise markanten Gehölzen, im Umfeld des Dr.-Albert-Schmidt-Weges befinden sich zudem weitgehend naturnahe Laubwälder und heterogene, tlw. altholzreiche Hausgärten und Hofanlagen. Westlich des Plangebietes verläuft der mäßig ausgebaute Suttruper Bach. Östlich der Druchhorner Straße überwiegen hingegen strukturarme Acker- und Gartenbauflächen sowie das neu ausgewiesene Wohngebiet des B-Plans Nr. 59.

Das eigentliche Plangebiet ist nur mäßig strukturreich. Mit verschiedenen linearen Gehölzstrukturen, kleineren Wäldern, Gräben und Bachläufen sowie dem leicht bewegten Relief kommen im weiteren Untersuchungsgebiet jedoch auch verschiedene gliedernde und belebende Landschaftselemente vor, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

#### **Bewertung**

Das eigentliche Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes als deutlich vorbelastet und als insgesamt weniger empfindlich einzustufen. Insbesondere aufgrund der umliegenden Strukturen ist die Umgebung noch als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch hier erhebliche Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche und Verkehr zu berücksichtigen. Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft als weniger empfindlich eingestuft, die Umgebung westlich der Druchhorner Straße als empfindlich.

### **2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von erhöhter gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Plangebiet bestehen u. a. ein Stromverteilerkasten, ein Abschnitt der Kreisstraße 143 sowie verschiedene unterirdische Versorgungsleitungen. Ansonsten sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

#### **Bewertung**

Die Empfindlichkeit des Plangebietes ist bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter als insgesamt gering einzustufen.

### **2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete**

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

## **Bewertung**

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

### **2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben**

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

### **2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen**

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern und Grünlandflächen, die von linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen, naturnahen Fließgewässern und vielfältigen Krautsäumen durchsetzt ist. In der Aue des Suttruper Baches sollte überwiegend eine pflegliche Grünlandnutzung erfolgen, ergänzt durch naturnahe feuchte Wälder, Kleingewässer und Uferstaudenfluren. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feldhecken, Obstwiesen und Baumreihen würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Ankum und die Bedürfnisse der Bewohner des Neubaugebietes „Nördliche Kunkheide“ sowie der restlichen Anlieger nach einer guten verkehrlichen Erschließung gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. erhebliche Beeinträchtigungen umliegender Flächen sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und mittels extensiver Pflege bzw. Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.

## **2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

### **2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung gäbe es erhebliche Probleme bei der Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“, da die bisher vorgesehene Trasse der Anbindung an die Druchhorner Straße ebenso nicht mehr zur Verfügung steht, wie die bislang im B-Plan Nr. 59 vorgesehene Fläche für den Bau des benötigten RRBs.

Das Plangebiet würde weiterhin im wesentlichen als Ackerfläche bzw. Intensivgrünland genutzt werden. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie der Ausbaugrad der Druchhorner Straße (K 143) würden ebenfalls im wesentlichen unverändert bestehen bleiben.

Die Entwicklungen der Gemeinde Ankum würde in diesem Teil des Gemeindegebietes im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander wären bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

## **2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz und wasserwirtschaftliche Belange) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

### **2.2.2.1 Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker, Grünland oder Verkehrsfläche genutzt, oder war als Verkehrsfläche in einem B-Plan ausgewiesen worden.

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Ankums und beinhaltet die neue Anbindung des Baugebietes B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ an die Druchhorner Straße (K 143) sowie den für die Anbindung erforderlichen Ausbau der Druchhorner Straße, insbesondere um eine Linksabbiegespur.

Die Zufahrt zum Baugebiet wird nun rund 45 m südlich der bisherigen Trasse erfolgen.

#### **Verkehrliche Immissionen (Betriebsphase)**

Da im Bebauungsplan lediglich Flächen für die Wasserwirtschaft und Verkehrsflächen neu ausgewiesen werden, die beide keinen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich möglicher Immissionen aufweisen, sind diesbezüglich keine Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich.

Das nächstgelegene Wohngebäude hält einen Abstand von rund 90 Meter zum neuen Einmündungsbereich der Planstraße A in die Druchhorner Straße (K 143). Aufgrund dieser Entfernung sind keine unzulässigen Verkehrslärmemissionen im Bereich des Wohnhauses zu erwarten.

In den Kapiteln 7.3 und 7.4 der Begründung zum B-Plan Nr. 59 werden die verkehrlichen Auswirkungen wie folgt dargelegt:

„Das Baugebiet „Nördliche Kunkheide“ bietet Raum für rund 200 bis 250 neue Wohneinheiten, die sich auf Bereiche mit Einzelhaus- oder Doppelhausbebauung sowie auf stärker verdichtete Bereiche für den Mietwohnungsbau verteilen. Geht man von einem Kfz-Besatz von 1,5 Fahrzeugen pro Wohnung und von durchschnittlich vier Fahrzeugbewegungen am Tag aus, wird im Endausbau ein zusätzliches Kfz-Aufkommen von rund 1.200 bis 1.500 Kfz am Tag generiert.

Die Verkehre werden sich auf die beiden äußeren Erschließungstrassen Prozessionsweg und Planstraße A verteilen, wobei die direkte Anbindung an die Kreisstraße sicher den komfortablen Fahrweg darstellt und dieser somit von größerer Bedeutung ist. Dies ist seitens der Gemeinde Ankum auch so vorgesehen, um eine zu hohe Verkehrsbelastung auf dem Sitterweg zu vermeiden. Ggf. wird die Gemeinde Ankum ergänzende verkehrsleitende Maßnahmen zu diesem Zweck durchführen.

Die Anbindung der Planstraße A an die Druchhorner Straße (K 143) wird in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück erfolgen. Der Knotenpunkt wird so ausgebaut, dass es zu keinen Einschränkungen des Verkehrsflusses auf der Kreisstraße kommt. ...

Von der Druchhorner Straße (K 143) gehen Verkehrslärmemissionen aus. Gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gelten für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) Orientierungswerte in Höhe von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Eine Berechnung, die auch die zukünftigen Verkehre aus dem neuen Wohnbaugebiet berücksichtigt, hat ergeben, dass diese Werte bereits in einem Abstand zur Druchhorner Straße von 56 m am Tag und von 68 m in der Nacht eingehalten werden (vgl. Begründung zur 78. Flächennutzungsplanänderung). Da die neuen Wohnbauflächen jedoch einen Abstand von rund 270 m bis 300 m zur Kreisstraße aufweisen, werden keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen auf das Baugebiet einwirken.“

Gegenüber den bereits im rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 bestehenden bzw. prognostizierten Immissionen sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm werden nach Auffassung der Gemeinde Ankum nicht erforderlich.

### **Baulärm (Anlagebedingt)**

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

### **Sonstige Immissionen (Bau - und Betriebsphase)**

Während der Bauphase ist temporär u. a. auch mit Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

### **Störfallgefahren (Betriebsbedingt)**

Im Plangebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen.

Auch im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

### **Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Anlage und Betriebsbedingt)**

Altablagerungen bzw. kontaminierte Flächen im Sinne des BBodSchG und der BBodSchV liegen nach bisherigem Kenntnisstand im Planbereich und in der näheren Umgebung nicht vor. Die Gemeinde Ankum geht davon aus, dass ein Gefährdungspotenzial in diesem Bereich nicht vorliegt. Negative Auswirkungen auf den hier anstehenden Planbereich sind daher nicht zu erwarten. Falls bei Bau- oder Erschließungsarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück, Untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

### **Hochwassergefahren / HQextrem (Betriebsbedingt)**

Das Plangebiet liegt gemäß Hochwassergefahrenkarten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht innerhalb von Hochwassergefahrengebieten.

### Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau - und Betriebsphase)

Dieser Teil der Gemeinde Ankums ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die bestehenden und umliegenden Nutzungen einerseits deutlich vorbelastet, er besitzt jedoch andererseits westlich der Druchhorner Straße noch gute Naherholungsfunktionen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind jedoch als weniger erheblich einzustufen, da das Plangebiet selbst keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung erfüllt, das RRB naturnah gestaltet wird und weiterhin geeignete Zugänge für Fußgänger und Radfahrer in die freie Landschaft bestehen bleiben.

### Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch sonstige Immissionen	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-
	○ Belastung durch Altlasten / Kampfmittel	-
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch gewerbliche Stäube und Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-
	○ Belastung durch sonstige Immissionen	-
	○ Belastung durch Altlasten / Kampfmittel	-
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

**Bewertung:** ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die negativen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt weniger erheblich.

#### 2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung, Überstau etc.	●●
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	●●
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Böden durch Versiegelung oder Überstau	●●
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	●●

	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzung etc.	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung, aber auch ein dauerhafter Überstau, reduzieren bzw. beseitigen wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen.

Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion. Aber auch der Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens mit Bauweise im Dauerstau führt zu einem erheblichen Verlust der hier bisher bestehenden Bodenfunktionen.

Obwohl die überplanten Böden zu einem erheblichen Teil bereits durch Straßenverkehrsflächen überbaut bzw. versiegelt sind, sind insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch eine weitere Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sowie der Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Obwohl die Böden im Plangebiet auch die durch die sonstigen bisherigen Nutzungen bereits stark verändert und überformt wurden, wird die Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ebenfalls als erheblich eingestuft. Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

### 2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen	●●
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Bereitstellung von Flächen für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers von Siedlungsbereichen und Sicherstellung von Flächen für verkehrliche Erschließung	●● (positiv)

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplanten Flächen sind zu einem erheblichen Teil bereits durch Straßen versiegelt. Der Ausbau der Druchhorner Straße wird lediglich modifiziert. Die planungsrechtlich bestehende Anbindung des Baugebietes B-Plan Nr. 59 an die Druchhorner Straße wird durch eine neue, rund 45 m südlich verlaufende Ausbauvariante ersetzt.

Die Inanspruchnahme von bislang un bebauten Flächen betrifft insbesondere das geplante RRB. Dies hat aufgrund des Flächenverlustes insbesondere für die Belange von Natur, Landschaft und Landwirtschaft zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit den vorgesehenen bedarfsgerechten Flächen für das RRB und für Straßenbaumaßnahmen gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher, insbesondere für die Entwicklung der Gemeinde Ankum als Wohnstandort.

### 2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Ausbau vorhandener Grabenabschnitte	••
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Anlage eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung bei Zunahme des Versiegelungsgrades	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Schutz des Vorfluters durch Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens	•• (positiv)
	○ Anlage eines Überlaufs mit Vernässung des westlich angrenzenden Erlenwaldes	•• (positiv)
	○ Entwässerung angrenzender Bereiche in Folge von Ausbaumaßnahmen vorhandener Gräben	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung sowie die mögliche Belastung des Vorfluters und des Grundwassers durch Versiegelung sind als potentiell erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

Der Ausbau vorhandener Gräben ist als erheblich für das Schutzgut Wasser einzustufen, neben der Veränderung des bisherigen Gewässers betreffen die Veränderungen unter Umständen auch die Umgebung, u. a. durch verstärkte entwässernde Wirkung angrenzender Bereiche. Aufgrund der angrenzenden, bereits entwässerten Erlenwaldbestände und Baumreihen sind die Auswirkungen jedoch weniger erheblich.

Die Anlage eines RRB mit Bauweise im Dauerstau hat ebenfalls erhebliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt und den Vorfluter, durch die naturnahe Bauweise werden allerdings insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erzielt, insbesondere auch ein Schutz des als Vorfluter fungierenden Suttruper Baches.

### 2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•

	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Überplanung und Bebauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.

Es erfolgt jedoch auch die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens mit u. a. positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind weniger erheblich.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

### 2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	●●
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	●●
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als potenziell erheblich einzustufen. Allerdings werden im Rahmen der Planung die im Plangebiet liegende Gehölze soweit möglich erhalten und es werden ergänzende Begrünungen im Plangebiet angelegt (siehe Kapitel 2.3.1). Zudem liegen die wertgebenden Gehölzbestände ansonsten weitgehend außerhalb des eigentlichen Plangebietes und werden somit erhalten. Die Planungen wurden extra dahingehend modifiziert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich im Zuge der Bauphase

insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzständen während der Brutzeiten, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.  
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

### 2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert.	-

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Planbedingte erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

### 2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	●●
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Zunahme des KFZ – Verkehrs	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist ebenso wie die zu erwartende Wertminderung des Landschaftsbildes durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Landschaftselementen (z. B. Teile einer Baumreihe an der K 143) insgesamt als erheblich einzustufen.

### 2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Fundstellen bzw. Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch Beschädigung, eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. (insbesondere Versorgungsleitungen etc.)	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten. Auf vorhandene Versorgungsleitungen ist Rücksicht zu nehmen.

### 2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.</li> </ul>	-
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Plangebiet führt die Versiegelung oder Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.</li> </ul>	•
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.</li> </ul>	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.</li> </ul>	-
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.</li> </ul>	•
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.</li> </ul>	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Beim teilweise überplanten B-Plan Nr. 59 der Gemeinde Ankum wurden CEF-Maßnahmen für drei Paare Feldlerchen festgestellt. Bei der vorliegenden Planungen brauchten daher die im Umfeld der Planung damals erfassten Feldlerchenreviere nicht erneut betrachtet zu werden.

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen werden insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

### 2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf **sonstige Belange** nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beurteilen.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher <b>erheblicher</b> Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vögel oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten auch im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen bzgl. Abfällen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich (siehe auch Schutzgut Klima). Die Nutzung erneuerbarer Energien ist für die vorliegende Planung nicht erheblich. Weder bezüglich etwaig bestehender Anlagen, noch für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.

<b>Beschreibung / Auswirkungsprognose:</b>	Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, unzulässig. Hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB wird auf die Auswirkungsbewertungen bei den jeweiligen Schutzgütern in diesem Umweltbericht verwiesen.
--	--

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

<b>Umweltziele</b>	<b>Berücksichtigung im Zuge der Planung</b>
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen insbesondere beim Schutzgut Mensch.
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Naturnahe Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens als Lebensraum für europarechtlich geschützte Vogelarten, Schutz des Vorfluters Suttruper Bach.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers u. a. durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens.

Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. .a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Unnötige Versiegelungen sollen vermieden werden; die nicht mehr benötigte Verkehrsstrasse wird umgewidmet zu einer Fläche für die Landwirtschaft.
--	---

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvolle Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

### **2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Gemeinde Ankum plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

#### **Schutzgut Mensch**

##### Altlasten / Kampfmittel

Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittelverdacht liegen derzeit nicht vor. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte dennoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, Tel.: 0511 30245-500 - auch außerhalb der Dienstzeiten!).

Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, so ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück - Untere Boden-schutzbehörde - zu informieren.

##### Schutz vor Hochwasser

Mit einer erhöhten Hochwassergefahr ist insgesamt nicht zu rechnen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Der Überlauf des Regenwasserrückhaltebeckens, z. B. bei Starkregenereignissen, erfolgt nach Westen in einen tiefer liegenden, derzeit entwässerten Erlenwald im Eigentum der Gemeinde Ankum. Gemäß Vorabstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück wird dies zur Verbesserung des Wasserhaushaltes dieses entwässerten Erlenwaldes ausdrücklich begrüßt.

##### Erholungsnutzung

Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung werden durch eine naturnahe Gestaltung des RRB sowie neu geplantes Straßenbegleitgrün auf der Druchhorner Straße und entlang der neuen Erschließungsstraße deutlich gemindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

#### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Die nicht mehr benötigte, bislang im B-Plan Nr. 59 ausgewiesene verkehrliche Anbindung des Baugebiets „Nördliche Kunkheide“ an die K 143 wird wieder umgewandelt in eine Fläche für die Landwirtschaft.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe

in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

### **Schutzgut Wasser**

Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Baugebiet B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ wird in dem vorliegenden B-Plan ein ausreichend dimensioniertes, naturnahes RRB mit Bauweise im Dauerstau angelegt. Dies schützt den Vorfluter Suttruper Bach und seine Aue u. a. vor Hochwasserspitzen, Sohlerosion und geänderter Geschiebeführung (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Der Überlauf des Regenwasserrückhaltebeckens, z. B. bei Starkregenereignissen, erfolgt nach Westen in einen tiefer liegenden, derzeit entwässerten Erlenwald im Eigentum der Gemeinde Ankum. Gemäß Vorabstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück wird dies zur Verbesserung des Wasserhaushaltes dieses entwässerten Erlenwaldes ausdrücklich begrüßt. Auch die Versickerungsrate des Oberflächenwassers wird so erhöht und der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Details zur Gestaltung sind der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts. Die für das RRB benötigte Fläche wird im B-Plan als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung des RRB und eine randliche Begrünung der neuen Planstraße A. Zudem wird die bisher im B-Plan Nr. 59 ausgewiesene Gemeindestraße wieder umgewidmet zu einer Fläche für die Landwirtschaft. Diese Maßnahmen haben positive Auswirkungen auf das Kleinklima (u. a. Kühlungsfunktion, Schattenspende, Frischluftproduktion etc.) und leisten damit Beiträge zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wurde im Zuge der Planung zudem das RRB verschoben, so dass randliche Gehölzbestände erhalten werden.

Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung des RRB und eine randliche Begrünung der neuen Planstraße A.

Im Zuge der Neuplanung des Ausbaus der K 143 können zudem mehrere Gehölze erhalten werden. Dies soll bei den Ausbauarbeiten berücksichtigt werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem folgende Hinweise in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen):

"Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und der Ausbau von Gräben ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden."

In den Hinweisen des B-Plans wird zudem folgender Grundsatz zum Artenschutz aufgenommen:

„Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auch auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.“

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren (Insekten) wird zudem ein Hinweis hinsichtlich einer „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

"Aus Gründen des Fledermaus- und Insektenschutzes soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.“

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

### **Schutzgut Landschaft**

Es erfolgt eine naturnahe Gestaltung des RRB und eine randliche Begrünung der neuen Planstraße A. Zudem wird die bisher im B-Plan Nr. 59 ausgewiesene Gemeindestraße wieder umgewidmet zu einer Fläche für die Landwirtschaft. Hierdurch ergibt sich neben einer guten Ein- und Durchgrünung auch eine Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Auf vorhandene Versorgungseinrichtungen ist Rücksicht zu nehmen.

### 2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Die naturnahe Anlage des RRB ermöglicht einen erheblichen Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Darüber hinaus wird im Zuge des Baus der neuen Planstraße A eine Baumreihe als Ersatz für die Inanspruchnahme von einer Baumreihe entlang der K 143 angepflanzt.

Da noch kein Ausbauplan vorliegt, sollen die konkreten Standorte der Gehölze im Rahmen des Endausbaus festgelegt werden.

Bei den Anpflanzungen in diesen Flächen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

#### Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

#### Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes, als auch aus Sicht des Artenschutzes, sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

### 2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt im wesentlichen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016). Die überplanten Einzelgehölze und Baumreihen und die erforderlichen Ersatzanpflanzungen im Zuge des Ausbaus der K 143 werden sowohl nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell bilanziert, als auch funktional bewertet, um dem Schutzstatus als geschützter Landschaftsbestandteil Rechnung zu tragen.

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 67 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

#### **Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für den B-Plan Nr. 67:**

Die Bewertung des Eingriffswertes basiert auf den Ergebnissen der Biotoptypenkartierungen vom 26.02.2019 und 25.03.2020 sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 59 der Gemeinde Ankum. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basis-szenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Biotoptypen,	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan Nr. 59, Gemeindestraße	2.398 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan Nr. 59, Gemeindestraße, 20 % Grünanteil	2.988 m <sup>2</sup>	1,0	590 WE
• Lehmacker (AL)	4.485 m <sup>2</sup>	1,0	4485 WE
• Graben (FG) südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg	414 m <sup>2</sup>	1,7	704 WE
• Waldlichtungsflur (UW) mit Grabenrand (FG) mit Waldrand	158 m <sup>2</sup>	2,0	316 WE
• Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg	72 m <sup>2</sup>	1,5	108 WE
• Baumreihe (HBA), zwei Einzelbäume in halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg	40 m <sup>2</sup>	2,5	100 WE
• Artenarmes Intensivgrünland (GI)	6.796 m <sup>2</sup>	1,4	9.514 WE
• Sonstige Anlage zur Energieversorgung (befestigte Fläche für Trafo) (OKZ)	8 m <sup>2</sup>	0	0 WE
<b>Flächen im Bereich der K 143 / Druchhorner Straße für den Ausbau des Einmündungsbereichs und einer Linksabbiegespur (insgesamt ca. 3.938 m<sup>2</sup>):</b>			
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, inkl. Ausbau, versiegelte Fläche (X)	2.050 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, Grasberme (DWS)	720 m <sup>2</sup>	0,6	432 WE
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, Straßenseitengraben (FGZ)	480 m <sup>2</sup>	1,0	480 WE
• Verkehrsflächen der K 143, 17 Bäume einer Baumreihe (HBA) im Seitenraum mit je rund 20 m <sup>2</sup>	340 m <sup>2</sup>	2,3	782 WE
• neu überplanter Teilbereich der K 143, Druchhomer Straße mit Radweg sowie Überfahrt (OVS)	233 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• neu überplanter Teilbereich der K 143, halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte im Straßenseitenraum (UHM)	81 m <sup>2</sup>	1,0	81 WE
• neu überplanter Teilbereich der K 143, sonstiger vegetationsarmer Graben (temporär Wasser führender Straßenseitengraben) an der Druchhorner Straße (FGZ)	34 m <sup>2</sup>	1,0	34 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>18.899 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>17.626 WE</b>

Das Plangebiet besitzt demnach insgesamt einen Eingriffsflächenwert von 17.626 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

**Ermittlung des Neuanlagenwertes für den B-Plan Nr. 67**

Nachfolgend wird der Neuanlagenwert bzw. Biotopwert für das geplante Baugebietes ermittelt.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße</b>		<b>Wertfaktor</b>	<b>Werteinheiten</b>
• Flächen für die Wasserwirtschaft: Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens mit Bauweise im Dauerstau und strukturreichen Randbereichen	6.963	m <sup>2</sup>	1,6	11.141 WE
• Flächen für die Wasserwirtschaft: Neumodellierung eines Grabens	352	m <sup>2</sup>	1,5	528 WE
• Flächen für die Wasserwirtschaft: Ausbau eines bestehenden Grabens im Bereich des Waldrandes, Nichtholzbodenfläche	158	m <sup>2</sup>	1,7	269 WE
• Fläche für die Landwirtschaft	2.988	m <sup>2</sup>	1,0	2.988 WE
• Fläche für die Ver- und Entsorgung, neu, rund 40 % Versiegelungsgrad	15	m <sup>2</sup>	0,6	9 WE
• Straßenverkehrsflächen - Neuplanung Erschließungsstraßen, davon versiegelte Fahrbahn, inkl. Fuß- und Radwege etc. (ca. 2/3 von 4.485 m <sup>2</sup> )	2.990	m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Straßenverkehrsflächen - Neuplanung Erschließungsstraßen, geplante Anlage von randlichen Gehölzstrukturen (28 Bäume mit je 10 m <sup>2</sup> )	280	m <sup>2</sup>	2,0	560 WE
• Straßenverkehrsflächen - Neuplanung Erschließungsstraßen, sonstiges Straßenbegleitgrün	1.215	m <sup>2</sup>	1,0	1.215 WE
<b>Flächen im Bereich der K 143 / Druchhorner Straße für den Ausbau des Einmündungsbereichs und einer Linksabbiegespur (insgesamt ca. 3.938 m<sup>2</sup>):</b>				
• Fläche für die Ver- und Entsorgung, bereits enthalten im B-Plan Nr. 59 als Verkehrsfläche, rund 40 % Versiegelungsgrad	18	m <sup>2</sup>	0,6	11 WE
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, inkl. Ausbau, versiegelte Fläche (X)	ca. 2.300	m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, neu angelegte Bankette und Krautsäume, etc. „Grasberme gem. BP 59“ (DWS)	ca. 1.040	m <sup>2</sup>	0,6	624 WE
• Erhalt von mindestens 4 Einzelbäumen mit je 20 m <sup>2</sup>	ca. 80	m <sup>2</sup>	2,3	184 WE
• Verkehrsflächen der K 143 gem. BP. 59, Neumodellierung / tw. Erhalt der Straßenseitengräben (FGZ)	ca. 500	m <sup>2</sup>	1,0	500 WE
<b>Gesamtgröße</b>	<b>18.899</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Neuanlagenwert</b>	<b>18.029 WE</b>

**Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Defizits für den B-Plan Nr. 67**

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Defizits wird Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

<b>Bilanz:</b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	17.626 WE
	<b>Neuanlagenwert</b>	- 18.029 WE
	<b>Überkompensation</b>	<b>403 WE</b>

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der K 143 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren, die Eingriffe sind in vollem Umfang zu kompensieren. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde ansonsten über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwar-

tenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen).

Es erfolgt für die flächigen Eingriffe in Natur und Landschaft ein vollständiger Ausgleich durch die naturnahe Neugestaltung und die Umwidmung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen zu Flächen für die Landwirtschaft.

Hinsichtlich der überplanten Einzelbäume erfolgte eine umfassende Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, unter anderem am 02.12.2020 (siehe Kapitel 2.3.3.1 dieses Umweltberichtes).

### **2.3.3.1 Kompensation für die Beeinträchtigung von Baumreihen und Einzelbäumen**

An der Südseite des Dr.-Albert-Schmidt-Weges stockt eine lückige Baumreihe, eine weitere Baumreihe steht an der Ostseite der Druchhorner Straße. Die Baumreihen unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Es handelt sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Die Gehölzbestände am Südrand des Dr.-Albert-Schmidt-Weges liegen im wesentlichen außerhalb des Plangebietes und werden voraussichtlich ohne erhebliche Beeinträchtigungen erhalten, die wasserbaulichen Planungen wurden dafür entsprechend im Laufe des Planfahrens modifiziert.

Die Bäume entlang der Druchhorner Straße wurden bereits weitgehend durch den B-Plan Nr. 59 überplant. Aufgrund der geänderten Ausbauplanung wird nun die Rodung von zwölf Bäumen erforderlich, gegenüber elf Bäumen beim B-Plan Nr. 59. Fünf Bäume im Norden der Druchhorner Straße können nun erhalten werden. (siehe Plan „Baumbestand“ im Anhang dieses Umweltberichtes).

Im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 59 wurden die überplanten Bäume im Bereich des Ausbaus der K 143 nicht in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Aus diesem Grunde erfolgt die Gesamtermittlung der im Rahmen des Ausbaus der K 143 zu kompensierenden Bäume in dem Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan Nr. 67.

Insgesamt sind im Zuge der vorliegenden Planung zwölf Bäume entlang der Druchhorner Straße (K 143) zu fällen. Dabei handelt es sich um zehn Stiel-Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen rund 0,20 und 0,30 m sowie um zwei Bäume mit einem BHD von 0,40 bis 0,50 m.

Gemäß Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.12.2020 wird aufgrund des nur mittleren Alters der Gehölze je Baum mit BHD zwischen 0,2 und 0,3 m die Neuanpflanzung von je zwei neuen Bäumen in Form einer raumwirksamen Baumreihe / Allee erforderlich. Für die beiden deutlich älteren Bäume mit BHD von 0,40 bis 0,50 m ein Bedarf von je vier Bäumen, so dass insgesamt (10 x 2 Bäume, zzgl. 2 x 4 Bäume =) 28 neue Bäume als Ausgleichsmaßnahme anzupflanzen sind. Als Pflanzqualität sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme (3xv) mit Ballen, bei einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm vorzusehen. Die Anpflanzungen erfolgen im Plangebiet des B-Plans Nr. 67, entlang der neuen Planstraße A. Die Abstände der Bäume untereinander sollen rund 8 - 10 m betragen.

Als Baumart ist eine der standortheimischen Arten aus der Liste in Kapitel 2.3.2 dieses Umweltberichtes zu verwenden.

### **2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs**

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung, Überstau etc.	••	Tlw. Erhalt von Biotopstrukturen, naturnahe Neugestaltung des RRB, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Ausweisung der nicht mehr benötigten Trasse als Fläche für die Landwirtschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Böden durch Versiegelung oder Überstau	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
<b>Fläche</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Ausweisung der nicht mehr benötigten Trasse als Fläche für die Landwirtschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Bereitstellung von Flächen für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers von Siedlungsbereichen und Sicherstellung von Flächen für verkehrliche Erschließung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
<b>Wasser</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Ausbau vorhandener Grabenabschnitte	••	Schutz randlicher Gehölzbestände u.a. durch Modifizierung der wasserbaulichen Pläne im Laufe des Ver-	nicht erforderlich

			fahrens; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Anlage eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung bei Zunahme des Versiegelungsgrades	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Schutz des Vorfluters durch Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
	○ Anlage eines Überlaufs mit Vernässung des westlich angrenzenden Erlenwaldes	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
<b>Luft und Klima</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine umfangreiche Ein- und Durchgrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen sowie die Anlage eines naturnahen RRB; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s. O.	nicht erforderlich
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Randliche Gehölzstrukturen werden erhalten, ebenso Teile der Baumreihe an der Druchhorner Straße; es erfolgt die Anlage eines naturnahen RRB sowie einer neuen Baumreihe; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelar-	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Maßnahmen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld-	nicht erforderlich

	ten)		räumung (Bauzeitenregelung).	
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Maßnahmen getroffen: Zum einen bezüglich dem Schutz und der zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufelderäumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
<b>Land-schaft</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Erhalt von Gehölzstrukturen, Anlage eines naturnahen RRB sowie Anlage einer neuen, gut erlebbaren Baumreihe; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Erhalt von Gehölzstrukturen, Anlage eines naturnahen RRB sowie Anlage einer neuen, gut erlebbaren Baumreihe; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
<b>Gesamtbeurteilung:</b>		<b>Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf</b>		

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

### 2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Da ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe innerhalb Plangebiet erfolgt, werden keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

### Standort und Geltungsbereich

Im B-Plan Nr. 59 wurde eine Kreuzungssituation mit dem Dr.-Albert-Schmidt-Weg und der Druchhorner Straße ausgewiesen. Das RRB sollte gemäß der Plaungen des B-Plans Nr. 59 zudem rund 150 m südwestlich des derzeitigen Standortes direkt am Suttruper Bach angelegt werden. Die endgültige Flächenverfügbarkeit für diese beiden Bereiche war jedoch nicht zu erreichen, so dass in dem vorliegenden B-Plan Nr. 67 die Anbindung an die Druchhorner Straße über eine neue Planstraße A erfolgen soll und der neue Standort des RRB unmittelbar südlich des Dr.-Albert-Schmidt-Weges liegt.

Aufgrund der Topographie, der Lage des Vorfluters und der Kreisstraße sowie der Flächenverfügbarkeit sind keine anderen Standorte besser geeignet.

Die Planung dient der dringend benötigten Erschließung des Wohngebietes „Nördliche Kunkheide“. Damit erhält in der Planung der Belang der städtebaulichen Fortentwicklung ein besonderes Gewicht. Insgesamt erscheinen der Gemeinde Ankum das Plangebiet als gut geeignet für die vorgesehenen Nutzungen und das Bauleitplanverfahren insgesamt als unverzichtbar für die geplanten künftigen Nutzungen.

### Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanverfahren wurden verschiedene wasserbauliche und verkehrliche Varianten geprüft, die insbesondere in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes, der Straßenführung sowie der Lage und Dimensionierung der Flächen für die Wasserwirtschaft variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine ausreichend dimensionierte und konfliktarme Regenwasserrückhaltung, eine landschaftsgerechte Eingrünung sowie einen weitgehenden Erhalt wertgebender Biotopstrukturen vorsieht.

### Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Eine gute, sichere und wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ kann sichergestellt werden.
- Das RRB kann die Belastung des Vorfluters reduzieren und dient der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers.
- Durch die naturnahe Gestaltung des RRB, die Baumpflanzungen an der Planstraße A sowie den weitgehenden Erhalt randlicher Gehölzbestände sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden.

## 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Im Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine Störfall-Betriebe bekannt.

Im Plangebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

### 3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

#### 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung (Ingenieurbüro Westerhaus, Dezember 2020) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück beruht.

Darüber hinaus ist im Zuge der B-Planaufstellung eine „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet worden (Bio-Consult, 10.11.2020). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

#### 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrsimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme für die Neuanlage der Baumreihe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ankums in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Die Überprüfung erfolgt spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der neuen Erschließungsstraße (Planstraße A).

#### 3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Neubekanntmachung (2017);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück, Geodatenserver: (<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>)
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (Februar 2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);

- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Meisel, Sophie (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 83/84 Osnabrück - Bentheim;
- BIO-CONSULT (10.11.2020): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Erschließung Nördliche Kunkheide" der Gemeinde Ankum;
- Ingenieurbüro Westerhaus (Dezember 2020): Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Erschließung Nördliche Kunkheide" der Gemeinde Ankum.

### 3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das insgesamt ca. 1,9 ha große Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage, beiderseits der Druchhorner Straße (K 143), wobei die Druchhorner Straße mit einem rund 215 m langen Abschnitt innerhalb des Plangebietes liegt, da hier eine Einmündung für die neue Erschließungsstraße des Baugebietes B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ erfolgt und zudem eine Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße planungsrechtlich vorbereitet wird.

Ein Teil des B-Plans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs vom rechtskräftigen B-Plan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. Die in diesem B-Plan bislang ausgewiesene Erschließungsstraße zur Druchhorner Straße, inkl. des Anschlussknotens an dieser Kreisstraße, soll geändert werden. Die bisherige Anbindung entfällt und wird durch eine neue, rund 45 m südlich verlaufende Trasse und einen neu gestalteten Knotenpunkt mit der Druchhorner Straße und dem Dr.-Albert-Schmidt-Weg, ersetzt. Die bisherige Straßenfläche wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Darüber hinaus wird der Standort des für den B-Plan Nr. 59 angedachte Regenwasserrückhaltebeckens geändert und mit der vorliegenden Planung der neue Standort als Fläche für die Wasserwirtschaft festgelegt.

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung erstellt (Ingenieurbüro Westerhaus, Dezember 2020).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich u. a. auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Darüber hinaus ist im Zuge der B-Planaufstellung eine „Artenschutzprüfung“ erarbeitet worden (Bio-Consult, 10.11.2020). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der im Anhang des Umweltberichtes beigefügt ist. In den Anhang des Umweltberichtes wird zudem ein Plan mit dem potenziell betroffenen Baumbestand - Verlust und Erhaltung aufgenommen.

Das Plangebiet wird teils ackerbaulich, teils als Grünland genutzt. Zudem liegen insbesondere Verkehrsflächen und Grabenflächen im Plangebiet. Eine im Straßenseitenraum der Druchhorner Straße stehende Baumreihe wird teilweise überplant, es müssen voraussichtlich zwölf Bäume gefällt werden. Als Ausgleich wird im Plangebiet eine Neuanpflanzung von 28 neuen Hochstämmen vorgenommen.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume überplant. Zudem haben sich aufgrund der intensiven Vornutzung im Plangebiet und der Umge-

bung auch keine größeren artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben, mögliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten können insbesondere durch eine Bauzeitenregelung und eine zeitliche Beschränkungen für Gehölzentnahmen und wasserbauliche Ausbaumaßnahmen der Grabenflächen minimiert werden.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000 sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

<b>Schutzgut</b>		<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
Boden	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung, Überstau etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Böden durch Versiegelung oder Überstau	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	••
Fläche	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Bereitstellung von Flächen für eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers von Siedlungsbereichen und Sicherstellung von Flächen für verkehrliche Erschließung	•• (positiv)
Wasser	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Ausbau vorhandener Grabenabschnitte	••
	○ Anlage eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung bei Zunahme des Versiegelungsgrades	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Schutz des Vorfluters durch Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens	•• (positiv)
	○ Anlage eines Überlaufs mit Vernässung des westlich angrenzenden Erlenwaldes	•• (positiv)
Luft und Klima	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••

Pflanzen und Tiere	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
Biologische Vielfalt	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	-
Landschaft	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und Sachgüter	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>	
	○ keine erheblichen Beeinträchtigung	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Weiterhin wurden sonstige Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Mit dem B-Plan Nr. 67 der Gemeinde Ankum werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Fall insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) bewertet. Die überplanten Gehölze einer Baumreihe werden zudem funktional durch Neuanpflanzung einer Baumreihe ausgeglichen.

### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Die Gemeinde Ankum plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 des Umweltberichtes).

### **Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Im Plangebiet erfolgt die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens sowie die Anpflanzung einer neuen Baumreihe aus mindestens 28 Bäumen. Diese Maßnahmen ermöglichen einen vollständigen ökologischen Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

### **Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Da ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe innerhalb Plangebiet erfolgt, werden keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.

### **Abschließende Bewertung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 19.01.2021

Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

## **4 Anhang**

- Bestandsplan Biotoptypen
- Plan: Baumbestand - Verlust und Erhaltung

## **5 Anlagen**

- BIO-CONSULT (10.11.2020): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Erschließung Nördliche Kunkheide" der Gemeinde Ankum,
- Ingenieurbüro Westerhaus (Dezember 2020): Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Erschließung Nördliche Kunkheide" der Gemeinde Ankum.

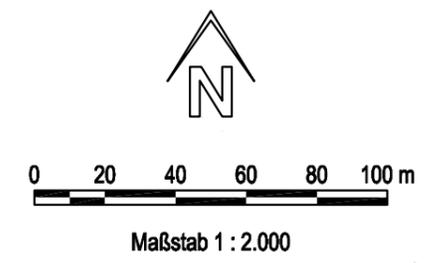


- Landschaftsschutzgebiet
- Plangebiet
- AL Lehmaccker
- DWS Grasberme
- EGB Blumen-Gartenbaufläche
- EL Landwirtschaftliche Lagerfläche
- FG Graben
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
- FXS Stark begradigter Bach
- GA Grünland-Einsaat
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GRA Artenarmer Scherrasen
- HBA Allee / Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung
- OVS Straße
- OVW Weg
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- SOZ Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UW Waldlichtungsflur
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WQ Bodensaurer Eichenmischwald
- WU Erlenwald entwässerter Standorte

**PLANUNGSBÜRO**  
 Dehling & Twisselmann  
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung  
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück  
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

**B-Plan Nr. 67 "Erschließung nördliche Kunkheide"**  
 Gemeinde Ankum;  
 Anhang zum UWB: Bestandplan Biotoptypen

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MAßSTAB: 1 : 2.000	DATUM: 03.11.2020
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de		
KARTENGRUNDLAGE: ALKIS - FNP SG Bersenbrück (Stand: 2012); Ing.-Büro Westerhaus; Lageplan RRB Stand 31.08.2020			



F:\ARBEIT\B-PLAN\ANKUM67\_Plan\_UWB.dwg, Bestand\_2\_000\_A3-q.pdf, 03.11.2020 12:56:16, pdfFactory Pro 5\_A3q.pcc, A3\_quer



**Baumbestand im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 67 und angrenzenden Bereichen**

- Plangebiet**
- außerhalb von BP Nr. 67
- nicht konkret von der Planung betroffen
- bereits im Zuge des B-Plans Nr. 59 überplant, Erhaltung im Rahmen des B-Plans Nr. 67
- bereits im Zuge des B-Plans Nr. 59 überplant, Verlust im Rahmen des B-Plans Nr. 67
- Verlust im Rahmen des B-Plans Nr. 67

BHD 0,40 Brusthöhendurchmesser in cm

**PLANUNGSBÜRO**  
**Dehling & Twisselmann**  
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung  
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück  
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

**B-Plan Nr. 67 "Erschließung nördliche Kunkheide"**  
**Gemeinde Ankum;**  
**Baumbestand - Verlust und Erhaltung**

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu/we	MAßSTAB: 1 : 1.000	DATUM: 03.12.2020
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de	KARTENGRUNDLAGE: ALKIS - FNP SG Bersenbrück (Stand: 2012); Ing.-Büro Westerhaus; Lageplan RRB Stand 31.08.2020	

